



OTIF/RID/RC/2020/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/27)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Auslegung des Unterabschnitts 3.4.7.1

Mitteilung Polens

1. In Unterabschnitt 3.4.7.1 RID/ADR ist festgelegt, dass "[d]er mittlere Bereich [...] weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein [muss]".
2. Es ist unklar, zu was genau der Kontrast bestehen muss: zur schwarzen Randlinie oder zur Hintergrundfarbe?
3. Die übliche Kennzeichnung von Verpackungen besteht aus einem Aufdruck einer schwarzen Randlinie auf grauem Karton. Der mittlere Bereich der Kennzeichnung ist ebenfalls grau. Der graue mittlere Bereich kontrastiert hier zwar mit der schwarzen Randlinie, nicht aber mit dem grauen Hintergrund. Die Vorschrift ist insofern missverständlich, als sie besagt, dass der mittlere Bereich weiß oder kontrastierend sein muss, ohne jedoch anzugeben, zu was der Kontrast bestehen muss. Geht man davon aus, dass er mit der Oberfläche, auf die er gedruckt wurde, kontrastieren soll, erfüllt der Aufdruck lediglich einer schwarzen Randlinie auf dem Karton diese Anforderung nicht (siehe Anlage). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese ungenaue Angabe auch zu unterschiedlichen Auslegungen in Bezug auf das Kennzeichen für begrenzte Mengen (LQ-Kennzeichen) geführt hat.

